



Inhaltsverzeichnis

Seite

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Jahr 2018	2
Öffentliche Zustellungen für Hasan Kaya	6
Öffentliche Zustellung für Ina Baeumer	7
Öffentliche Zustellung für Nedim Kunic	7

Bekanntmachung der Stadt Herne

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird der folgende Entwurf einer Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	556.900.897 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	572.972.688 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	537.141.818 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	521.864.937 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.495.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.973.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.478.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.219.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist,

wird auf 14.478.100 Euro

festgesetzt.

Darin enthalten ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.785.000 Euro, für die das Land NRW Schuldendiensthilfen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ leistet.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 58.169.700 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Der Jahresfehlbedarf des Ergebnisplanes beläuft sich ohne Bruttofaktoren des Haushaltssanierungsplanes auf 16.071.791 Euro. Würden alle Bruttofaktoren berücksichtigt, läge der Jahresfehlbedarf bei 9.306.791 Euro. Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 675.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 695 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 500 v.H. |

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Ein jahresbezogener Ausgleich des Ergebnishaushalts wird laut Haushaltssanierungsplan erstmals im Jahr 2020 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal zentral bewirtschaftet.

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen. Ausgenommen hiervon ist das Aufwandskonto 54860000 – Niederschlagungen. Dies bildet produktübergreifend die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet. Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kämmerer.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 und alle Produkte bzw. die ihnen zugeordneten Kostenstellen ohne Vorkostenstellen.

Die Produkte 6101 -Steuern- und 6102 -Allgemeine Finanzwirtschaft- werden keinem Budget zugeordnet.

Mehrerträge/-einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 GemHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit). Eine solche Realisierung von Mehraufwendungen erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitergehende generelle Regelungen bezüglich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von investiven Auszahlungen werden nicht getroffen.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.
Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2018

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt (voraussichtlich am 28. November 2017) zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzsteuerung in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (werktags, außer Freitag Nachmittag und Samstag) im Verwaltungsgebäude Freiligrathstraße 12, Zimmer 425 verfügbar gehalten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können vom 08. September 2017 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne oder bei der vorgenannten Stelle mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Herne, 06. September 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Hasan Kaya**, letzte bekannte Anschrift: Vlaardingerdijk 219 a, 3117EM Schiedam, Niederlande, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Rathausstr. 6, 44649 Herne, Raum 51, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 31.08.2017, Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und Androhung der Ersatzvornahme

Aktenzeichen 23/3-OV20170002/IV

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der jeweils geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 31.08.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Hasan Kaya**, letzte bekannte Anschrift: Vlaardingerdijk 219 a, 3117EM Schiedam, Niederlande, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Rathausstr. 6, 44649 Herne, Raum 51, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 31.08.2017, Aktenzeichen 23/3-OV20170002/IV

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der jeweils geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 31.08.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Ina Baeumer**, letzte bekannte Anschrift: Maastrichter Str. 38, 41464 Neuss, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, Rathausstr. 6, 44649 Herne, Raum 51, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW zur beabsichtigten Ordnungsverfügung beabsichtigten Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und beabsichtigten Androhung eines Zwangsgeldes

Aktenzeichen 23/3-OV20160102/II

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 31.08.2017

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Nedim Kunic, * 03.09.1992 in Herten, zuletzt wohnhaft und gemeldet Im Erlenkamp 18, 44649 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 31.08.2017, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 31.08.2017

